
Wegfall der Trichinen-Untersuchungspflicht für Schweine aus amtlich anerkannt kontrollierten Betrieben

Einleitung:

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat in einer Stellungnahme vom 13.12.2013 festgestellt, dass für Schlachtschweine, die in Deutschland aus Haltungsbetrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen stammen, die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Trichinenuntersuchung prinzipiell erfüllt werden.

Für die amtliche Anerkennung als kontrollierter Haltungsbetrieb kann der Tierhalter/Schweinehalter bei der für seinen Betrieb zuständigen Behörde einen Antrag auf Anerkennung im Sinne des Anhangs IV der VO (EG) Nr. 2075/2005 stellen, wenn nachfolgende Bedingungen bzw. Anforderungen eingehalten werden.

Bauliche Anforderungen

Er muss alle praktischen Vorkehrungen in Bezug auf Bauverfahren und Wartung getroffen haben, um zu verhindern, dass Nagetiere, sonstige Säugetiere und fleischfressende Vögel Zugang zu Gebäuden haben, in denen Tiere gehalten werden.

Schädlingsbekämpfungsprogramm

Er muss ein Schädlingsbekämpfungsprogramm, insbesondere gegen Nagetiere, durchführen, um Infektionen von Schweinen wirksam vorzubeugen. Er muss den Vorgaben der zuständigen Behörde entsprechende Aufzeichnungen über das Programm führen.

Futtermittel

Er muss sicherstellen, dass alle Futtermittel aus einer Einrichtung bezogen werden, die Futtermittel gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates beschriebenen Grundsätzen herstellt.

Er muss Futtermittel für trichinenempfindliche Tierarten in geschlossenen Silos oder anderen Behältern lagern, in die keine Nagetiere eindringen können. Alle anderen Futtermittel sind einer Wärmebehandlung zu unterziehen oder nach Vorgabe der zuständigen Behörde herzustellen und zu lagern.

Entsorgung toter Tiere

Er muss sicherstellen, dass tote Tiere unverzüglich gesammelt, gekennzeichnet und transportiert werden gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission.

Nähe zu Mülldeponie

Befindet sich in der Nähe des Betriebs eine Mülldeponie, so muss der Unternehmer die zuständige Behörde informieren. Die zuständige Behörde bewertet die Risiken und entscheidet, ob der Betrieb als Haltungsbetrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannt werden kann.

Zukauf Ferkel/Schweine

Er muss sicherstellen, dass Ferkel die von außen in den Betrieb kommen, sowie zugekaufte Schweine unter amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen geboren wurden und aufgezogen werden.

Kennzeichnung Schweine

Er muss dafür sorgen, dass die Schweine gekennzeichnet sind, so dass jedes Tier zum Betrieb zurückverfolgt werden kann.

Zugang ins Freie

Keines der Tiere hat Zugang zu Einrichtungen im Freien, es sei denn, der Lebensmittelunternehmer kann der zuständigen Behörde durch eine Risikoanalyse nachweisen, dass die Dauer, die Einrichtungen und die Umstände des Zugangs ins Freie hinsichtlich der Einschleppung von Trichinen in den Betrieb keine Gefahr darstellen.

Auslauf- und Freilandhaltungen können nicht amtlich anerkannt werden

Abgabe/Verkauf

Bei Abgabe bzw. Verkauf von Schweinen aus amtlich anerkannt kontrollierten Betrieben an andere Schweine haltende Betriebe, wie auch bei Abgabe von Schweinen an Schlachtbetriebe ist eine Kopie des amtlichen Anerkennungsschreibens beizufügen.

Informationspflicht

Lebensmittelunternehmer von Haltungsbetrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen informieren die zuständige Behörde, sobald eine der Anforderungen nicht mehr erfüllt ist oder sonstige Änderungen aufgetreten sind, die den Status des Betriebs beeinträchtigen könnten.